



**AUFNAHMEORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Berlin-Brandenburg e.V.**

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2025)

§ 1 Mitgliedsarten

- (1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend auch IVD Berlin-Brandenburg genannt) gibt es folgende Mitgliedschaftsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche und juristische Person)
- Zweitmitglieder (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist, Franchisenehmer sofern nicht bereits Einzelmitglied)
- Großunternehmen (insbesondere juristische Personen, die in mehr als zwei IVD Regionalverbänden repräsentiert werden, beispielsweise durch eine Betriebsstätte, einen Handelsvertreter oder einen Kooperationspartner, der unter der Firma des Großunternehmens tätig ist)
- Existenzgründer
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Modifizierte ordentliche Mitgliedschaft

- IVD Associate
- Real-Estate-Potential

3. Vorläufige und außerordentliche Mitgliedschaft

4. Fördermitgliedschaft

- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände, Ausbildungseinrichtungen
- Privatpersonen

5. Auslandsmitgliedschaft

- Mitglieder ausländischer Immobilienverbände, die mit dem IVD in Europa oder weltweit zusammenarbeiten.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung des IVD Berlin-Brandenburg und des Bundesverbandes.

- (3) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet, ihr Gewerbe abgemeldet haben und keine gewerbliche Branchentätigkeit mehr ausüben. Hiervon unabhängig können sie auf Antrag als Privatperson eine Fördermitgliedschaft erwerben, verlieren dann aber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie erhalten weiterhin Informationen und Einladungen zu allen Veranstaltungen.
- (4) Ein Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart erfolgt grundsätzlich entweder auf Antrag des Mitgliedes oder durch Festlegung des IVD Berlin-Brandenburg, wobei ein Wechsel nur erfolgt, sofern dieser begründet ist. Ein Wechsel erfolgt zum 1. Januar des Jahres, das auf die Neueinordnung folgt. Soweit es sich um ein Großunternehmen handelt ist für die Verwaltung der Mitgliedschaft der Regionalverband zuständig, in dessen Bezirk das Großunternehmen seinen Hauptsitz hat.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied - einschließlich als IVD Associate - im IVD Berlin-Brandenburg und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber
- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
 - soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
 - über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Immobilienfachwirt, zum Immobilienkaufmann oder zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist oder
 2. über ein immobilienwirtschaftliches Studium verfügt oder
 3. ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Architektur oder ein vergleichbares Studium zumindest als Bachelor erfolgreich abgeschlossen hat sowie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft oder eine Zertifikatsprüfung verfügt oder
 4. eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist sowie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt.
 - zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann
 - sowie die satzungskonforme Einhaltung der Vorgaben des Verbandes zum Abschluss von Versicherungen für die Dauer der Mitgliedschaft nachweist.

Weist der Bewerber keine der vorgenannten Qualifikationen nach, verlangt der Verband eine Prüfung, die vom IVD Berlin-Brandenburg abgenommen wird.

Soweit der Bewerber ein Großunternehmen ist, muss die Sachkunde der beteiligten Unternehmensteile bzw. Organisationseinheiten auch durch eine Zertifizierung nach DIN EN 15733 nachgewiesen werden.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme im IVD ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
- (3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Kalenderjahren nach der wirksamen Aufnahme den Nachweis der erforderlichen Fachkunde zu erbringen, andernfalls endet die vorläufige Mitgliedschaft. Wird der Fachkundenachweis erbracht, geht die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft, auf Antrag in eine Associate-Mitgliedschaft, über. Vorläufigen Mitgliedern ist untersagt, das IVD-Markenzeichen im geschäftlichen Außenauftritt zu führen und mit der Mitgliedschaft im IVD Werbung zu betreiben.
- (4) Mitglieder - mit Ausnahme der Fördermitglieder - sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Weiterbildungsmaßnahmen des IVD Berlin-Brandenburg und seines Bildungsinstitutes teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverbandes und des IVD Berlin-Brandenburg teilzunehmen.
- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Berlin-Brandenburg und in den IVD Bundesverband verpflichtet:
 - a) Satzung und Ordnungen des IVD Bundesverbandes und des IVD Berlin-Brandenburg,
 - b) Beitragsordnung des IVD Bundesverbandes und des IVD Berlin-Brandenburg,
 - c) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter,
 - d) IVD-Wettbewerbsregeln,
 - e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklernanzuerkennen und zu beachten.
- (6) Das Aufnahmegesuch ist in Textform an den IVD Berlin-Brandenburg zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Berlin-Brandenburg, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufnahmeordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.
- (3) Bestehende Angestellten- und Juniorenmitglieder werden automatisch der entsprechenden neuen Mitgliedschaftsform (Associate bzw. Real Estate Potentials, nicht „Light“) zu Beginn des Kalenderjahres 2026 zugeordnet. Nachdem hierüber die entsprechenden Mitglieder durch den IVD informiert wurden, können sie der Zuordnung innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung widersprechen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs erlischt die bisherige Junioren- oder Angestelltenmitgliedschaft.